

Darstellung von Quellen in elektronischer Form*

von GERHARD SCHMITZ, München/ Tübingen

Meine Damen und Herren,

ich beginne mit einem etwas umfänglichen Zitat und bitte deswegen schon im voraus um etwas Geduld: „Die zunehmende Bedeutung der *EDV* als unentbehrliches Hilfsmittel in den verschiedensten Gebieten der Wissenschaft ist allgemein bekannt. Neben den Natur- und technischen Wissenschaften ist es nun besonders die Geschichtsforschung, welche durch die *EDV* eine Förderung von kaum geahnter Tragweite erfahren hat, indem zur Erschließung neuer Quellen weitreichende Möglichkeiten geschaffen worden sind. Daher eine gesteigerte Inanspruchnahme der *EDV* sowohl von seiten einzelner Forscher als gelehrter Körperschaften.

Als Hilfsmittel der Geschichtsforschung hat die *digitale* Technik an den größeren Hochschulen bereits Beachtung gefunden. Gewöhnlich wird der Gegenstand von Historikern oder Philologen, welche die Bedeutung der *EDV* aus eigener Erfahrung kennen gelernt haben, vorgetragen; aber meist nur gelegentlich, was für die Schüler nicht genügt. In neuerer Zeit haben auch weitsehende Bibliotheksverwaltungen *EDV*-Fachleute in festen Dienst gestellt. Es tritt daher auch an den Bibliothekar immer mehr die Notwendigkeit heran, wenigstens einigermaßen darüber unterrichtet zu sein, was auf diesem Gebiet geleistet werden kann.

Aus all diesen Gründen dürfte die vorliegende Schrift „Die *Digitalisierung* historischer Dokumente“ wirklichen Bedürfnissen entsprechen. Im Abschnitt „Digitalisierungsverfahren“ hat sich der Verfasser auf die Darlegung der Grundzüge derselben beschränkt, da der Handschriftenforscher etwa nur die notwendigen Anhaltspunkte zur Auswahl eines bestimmten Druckverfahrens besitzen muß, es aber selbst nicht ausführen wird. Von einer Quellenangabe betreffs technischer Einzelheiten wurde meist Abstand genommen, außer wenn sie neuester Zeit sind und ihre Urheberschaft noch wenig bekannt sein dürfte, oder wenn ein Literaturhinweis notwendig erschien“¹.

Falls Sie beim Zuhören auf Grund von stilistischen Altertümlichkeiten den Verdacht geschöpft haben sollten, der Text könne wohl nicht sonderlich neu oder mindestens müsse der Autor alt sein, dann liegen Sie gar nicht so falsch: Das Zitat stammt von 1914, es ist dem Vorwort zu Rafael Kögels Bändchen „Die Photographie historischer Dokumente nebst den Grundzügen der Reproduktionsverfahren“, als Beiheft zum Zentralblatt für Bibliothekswesen erschienen.

* Die Vortragsform wurde beibehalten. Es sind lediglich die notwendigen Belege beigelegt.

1) P. R. KÖGEL, Die Photographie historischer Dokumente nebst den Grundzügen der Reproduktionsverfahren (Beiheft zum Zentralblatt für Bibliothekswesen 44, 1914) S. 1 (Vorwort).

Ich habe nur „photographisch“ oder „Photographie“ durch „EDV“ oder „digital“ ersetzt. Jenseits eines wohlfeilen Gags ging es mir darum, darauf aufmerksam zu machen, daß man gar nicht zu Gutenberg zurückgehen muß, wenn man danach fragt, wann und wie technische Erfindungen und Verfahren unsere Wissenschaft beeinflusst und verändert haben. In mancher Hinsicht ist die Photographie und ihre Nutzung in unserer Disziplin sogar recht gut mit der EDV zu vergleichen. Und wenn man sich etwas näher umsieht, dann entdeckt man durchaus strukturelle Parallelen. Ich nehme an, daß man nach dem eingangs praktizierten Verfahren des begrifflichen Austauschs (also: photographisch versus digital usw.) eine ganze Rede aus Versatzstücken zusammenbasteln könnte. Die Vermutung etwa, daß die Photographie in den Naturwissenschaften unbezweifelbaren und großen Nutzen habe, ihre Vorteile für die Geistes- und namentlich die Geschichtswissenschaft fragwürdig sei, hat man leicht abgewandelt schon x-mal aus dem Munde auch der größten Computer-Verächter gehört, und nur geringer Retuschen bedarf es, um folgenden Satz aus Karl Krumbachers Abhandlung über die Photographie im Dienste der Geisteswissenschaften zu adaptieren: „Weniger weiß das gebildete Publikum von der hervorragenden Rolle der Lichtbildkunst in den philologischen und historischen Wissenschaften. Nicht einmal die nächstbeteiligten Kreise selbst, die produktiv tätiger Gelehrten, sind, wie man häufig feststellen kann, über die mannigfaltigen Erleichterungen und Förderungen, welche die Photographie ihrer Wissenschaft bieten kann, genugsam unterrichtet“².

Dementsprechend habe sie (i.e. die Photographie) „nur langsam und noch keineswegs in genügendem Maß ... in den Arbeiten der Philologien und Historiker Fuß zu fassen vermocht“ - und was dergleichen Sätze mehr sein mögen: Die Verhältnisse gleichen sich in ganz verblüffender Weise, und selbst die damaligen Parteilinien lassen sich mit den heutigen ohne sonderlichen Aufwand an Phantasie parallelisieren: Ich erwähne hier nur im Vorübergehen, daß sich gewiß nicht unbekannte Gelehrte wie Heinrich von Sybel, Theodor Sickel und Julius Pflugk-Harttung 1885 öffentlich darüber stritten, ob denn nun bei der Reproduktion von Urkunden dem photographischen Lichtdruck oder der herkömmlichen Durchpausung der Vorzug zu geben sei, Sie können die Kontroverse im entsprechenden Heft der Historischen Zeitschrift von 1885 nachlesen³.

Die Argumente werden Ihnen so unbekannt gar nicht vorkommen: Da wird an technischen Unvollkommenheiten genörgelt, die mangelnde Haltbarkeit bemängelt, die hohen Unkosten kritisiert, „welche die Leistungsfähigkeit eines Privatmannes und Verlegers“ überstiegen etc. etc., im ganzen ein Streit, von dem schon Krumbacher 1906 meinte, es hätte ihn „nie geben sollen“⁴.

2) Karl KRUMBACHER, Die Photographie im Dienste der Geisteswissenschaften, in: Neue Jahrbücher für das Klassische Altertum, Geschichte und Deutsche Literatur 9 (1906) S. 602.

3) Heinrich VON SYBEL, Urkundenbilder in Lichtdruck oder Durchpausung, in: HZ 53 (1885) S. 470-476, dazu eine „Erklärung“ von Th. Sickel S. 477f., auf die wiederum eine „Erwiderung“ von Pflugk-Harttung folgte (S. 478-480). Auslöser der ganzen Kontroverse war ein Artikel von Pflugk-Harttung „Über die Herstellung der neuesten Abbildungen von Urkunden“, ebd. S. 95-99, in welchem er die Photographie als „verfehlte Methode“ bezeichnet hatte.

4) KRUMBACHER S. 607 Anm. 3.

Wir können daraus lernen, daß immerhin im Laufe von zwanzig Jahren, von der ersten Erfindung der Daguerreotypie im Laufe von sechzig Jahren, sich ein Konsens hinsichtlich der unbestreitbaren Vorteile eines damals neuen technischen Verfahrens immer noch nicht herausgebildet hatte. „Die grossen Vortheile“, so meinten zumindest damals die Fortschrittsgläubigen, die sich dadurch erreichen ließen, daß man „die werthvollsten Handschriften durch autotypische Nachbildungen Unzähligen (!) zugänglich“ mache, seien „ja Jedem ersichtlich“⁵. Von solcherart Fortschrittsfreude begeistert, hatte der Hallenser Oberbibliothekar O. Hartwig auf dem Bibliothekarischen Weltkongreß - er tagte vom 12.-15. Juli 1893 in Chicago - den Vorschlag zur Gründung einer Gesellschaft zur „phototypographischen Vervielfältigung der wichtigsten Handschriften der Welt“ unterbreiten lassen und als Leiter dieses anspruchsvollen Unternehmens, dessen Direktorium die Chefs der führenden Bibliotheken angehören sollten, den bereits zitierten Leidener Bibliotheksdirektor du Rieu vorgeschlagen⁶.

Aber sie irrten: Ganz war das offenbar nicht so, es gab, wie gesagt, auch Skeptiker, und manches war wohl auch ungeklärt. Darunter der auch heutigentags immer wieder mit stirnrunzelndem Bedenken vorgetragene Einwand, man wisse schließlich nicht, wie lange denn die Dateien physikalisch überhaupt hielten, wie lange eine adäquate Software vorhanden sei und so weiter. Du Rieu wandte sich 1894 deshalb an seine Kollegen: „Da uns noch keine Erfahrungen über die Haltbarkeit der sogenannten unveränderlichen (inaltérables) phototypographischen Vervielfältigungen zu Gebote stehen und auch über die Haltbarkeit des Papiers, auf das die Abzüge gemacht werden sollen, die Ansichten noch nicht feststehen, so möchte ich die geehrten Herrn Kollegen bitten, sich hierüber zu äussern“⁷. Ein wahrer Anhänger der Photographie ließ sich durch solche Unwägbarkeiten nicht irre machen: „Dass die Aufnahmen auf das dauerhafteste Papier und in der dauerhaftesten Weise gemacht werden, versteht sich von selbst. Wie lange die Facsimiles dauern werden, mag die Zukunft entscheiden“⁸. Auch diese Unbedenklichkeit hat in heutigen Argumentations- und Verhaltensmustern eindeutige Parallelen. Mit nur geringen Retuschen ließe sich auch diese vornehmlich unter Bibliothekaren geführte Diskussion in die gegenwärtige übertragen (Stichwort: Haltbarkeit von Dateien), ich will das hier aber nicht breittreten, sondern nur hinzufügen: Die geplante Gesellschaft zwecks Faksimilierung der wichtigsten Handschriften der Welt kam - wen wundert das? - zunächst überhaupt nicht zustande. Unter der Rubrik „Vermischte Notizen“ mußte man schon im Jahr 1895 bekannt geben: Nach einer Mitteilung des Direktors der Leidener Universitätsbibliothek Herrn Dr. W. N. du Rieu ist das Projekt einer internationalen Gesellschaft zur phototypographischen Vervielfältigung nicht versendbarer Handschriften an zu geringer Beteiligung vorläufig gescheitert“⁹.

5) W. N. DU RIEU, Phototypographische Herausgabe von Handschriften, Centralblatt für Bibliothekswesen 11 (1894) S. 226.

6) Der in Chicago in englischer Sprache verlesene Vortrag ist in Deutsch abgedruckt im Rahmen des Berichts über den genannten Kongreß: Centralblatt für Bibliothekswesen 10 (1893) S. 411-417.

7) Centralblatt für Bibliothekswesen 11 (1894) S. 226.

8) O. HARTWIEG, in einem ‚offenen Brief‘ auf die Anfragen du Rieus, ebd. S. 319.

9) Ebd. 12 (1895) S. 339.

Der Ähnlichkeiten zwischen Nutzung der Photographie und der EDV sind aber noch mehr, man vergegenwärtige sich nur den Zustand vorher und nachher: Vorher war man entweder darauf angewiesen, daß die Bibliothek die Handschrift auslieh und versendete: keine Bibliothek tat das besonders gern, und schon gar nicht mehr, seit Mommsen die kostbare Jordanes-Handschrift bei einem Brand seines Arbeitszimmers in Flammen aufgegangen war ¹⁰.

Oder der Editor begab sich zur Handschrift: Eine oft mühselige, jedenfalls kostspielige und unverhältnismäßig aufwendige Angelegenheit. Oder man nahm zu Abschriften Zuflucht, die man von Lohnschreibern hatte herstellen lassen, mit diversen Unsicherheitsfaktoren (Hatte der Lohnschreiber alles abgeschrieben? Hatte er richtig abgeschrieben? Hatte er richtig lesen können?), oder schließlich, noch mal unsicherer: Man wertete fremde Kollationen aus. Jetzt, nach Einführung der Photographie, verfügte man über eine ungleich präzisere Abbildung des Materials, je nach Aufnahmetechnik sah man auf den Fotos sogar mehr als auf dem Original, man konnte sozusagen mehrere Handschriften an einem Ort versammeln und seine Textvergleiche immer wieder mit der gleichen Zuverlässigkeit überprüfen bzw. wiederholen. Ja, man konnte in gewissem Umfang tatsächlich jenem urdemokratischen Anliegen gerecht werden, die „werthvollsten Handschriften ... Unzähligen“ (oder vielleicht besser bescheidener: denen, die sich dafür interessierten) zugänglich zu machen, indem man Facsimiles produzierte. Dies geschah auch, wenngleich nicht in dem Maße, wie es wünschenswert war - und heute noch ist.

Immerhin sind ganz wertvolle Dinge dabei herausgekommen: 1905 etwa erschien „Die Dresdner Handschrift der Chronik des Bischofs Thietmar von Merseburg“ ¹¹, einer der seltenen Fälle, in denen ein Geschichtswerk im „Original“ vorliegt, und da die Zentralkommission der Monumenta Germaniae Historica an diesem Facsimile beteiligt gewesen ist, wies sie mit deutlich vernehmbarer Genugtuung auf diese „vorzüglich gelungene Reproduktion“ ¹² hin. Wie wertvoll diese Facsimilierung noch werden sollte, war damals nicht zu ahnen, aber die furchtbaren Verheerungen Dresdens während des letzten Krieges haben auch vor der Thietmar-Handschrift nicht halt gemacht: sie ist nur noch teilweise erhalten und in einem unbrauchbaren Zustand, so daß das Facsimile das Original ersetzen muß ¹³.

10) Horst FUHRMANN, „Sind eben alles Menschen gewesen“ Gelehrtenleben im 19. und 20. Jahrhundert (1996) S.119.

11) Mit Unterstützung der Generaldirektion der Kgl. Sächs. Sammlungen für Kunst und Wissenschaft der König-Johann-Stiftung und der Zentralkommission der Monumenta Germaniae historica in Facsimile herausgegeben (1905).

12) NA 31 (1906) S. 12.

13) Zu Thietmar vgl. Helmut BEUMANN, in: VL 29 (1995) Sp. 795-801, hier Sp. 796f. und Norbert FICKERMANN, Thietmar von Merseburg in der lateinischen Sprachtradition. Für eine sprachgerechtere Edition seiner Chronik, in: Jb. Für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 6 (1957) S. 22 Anm. 5.

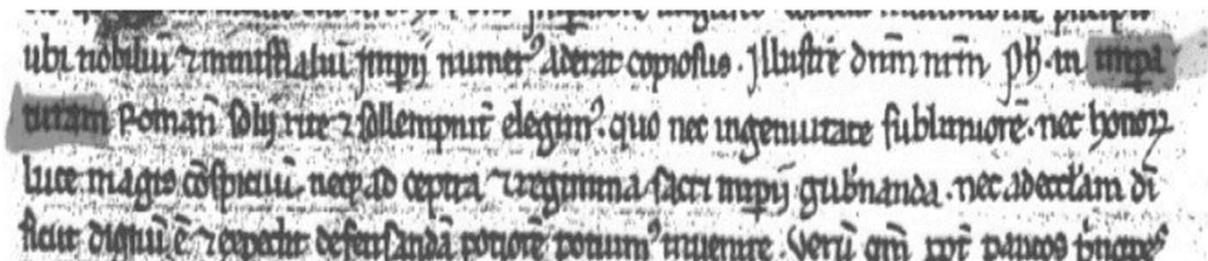
Ich verweile bei diesem Punkt etwas ausführlicher, weil ich glaube, daß in der Kombination von Text und Bild eine der größten, wenn nicht die größte Stärke der elektronischen Darstellung liegt. Und außerdem ist es so, daß nicht einmal die Photographie überall dort zur Anwendung kommt, wo sie es eigentlich könnte und müßte. Ich will meinen Göttinger Vortrag ¹⁴ hier natürlich nicht wiederholen, aber doch einen Punkt noch einmal aufgreifen: Vielleicht erinnert sich der eine oder andere noch daran, daß ich die germanistische Edition der zweisprachigen Benedictregel von Achim Masser vorgeführt und an ihr die Mühen demonstriert hatte, die man auf sich nimmt, wenn man versucht, mit genormten Buchstaben das Erscheinungsbild der Handschrift wiederzugeben. Hier noch einmal eine Kostprobe aus der gedruckten Edition (Bild 1):

Q[u]artus humilitatis gradus ē;
 ibi deru selbvn hoor samii herteem
Si in ipsa oboedientia durjs &
 vvidar uuartheem rahhom edo so sama diem
 10 **c**ontrarjis rebus uel & iā quibus
 lustim anaprungeem vvidarmuatum dera suuigen
lib& inrogatis iniurjis; Tacita tun
 jnhuctj [...] pihal sit si jndi
conscienti {.....}(ā) plectatur & sus
 far doler 'j nalles muadee edo kelide
tinens. non lasiscat: uel discedat:

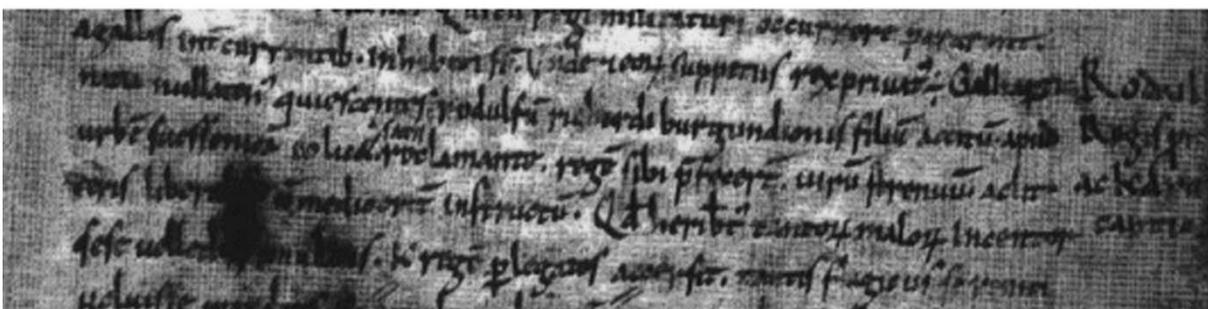
Die Versuche, die Handschrift nachzuahmen, sind ebenso rührend wie hilflos und unzureichend. Es ist eben nicht möglich, ein Zeichensystem in adäquater Weise in ein anderes zu transformieren, ein solcher Versuch muß, wenn nicht schiefgehen, so doch mindestens unbefriedigend bleiben. Die Lösung wäre es gewesen, links ein Foto der jeweiligen Handschriftenseite und rechts eine vernünftige Transkription zu bieten. Warum diese doch an sich naheliegende Lösung nicht gewählt wurde, darüber kann ich nur spekulieren. Aber oft ist es so: Der Fotodruck ist immer noch um einiges teurer als der „normale“ Druck, und wiss. Bücher sind schon teuer genug. Weiterhin gibt es heute wie vor hundert Jahren jenen unangenehmen Typ der Unzufriedenen, die an allem und jedem herumzumäkeln haben: Ist die Abbildung schwarz/weiß, dann gibt sie keinen richtigen Eindruck, ist die farbig, dann sind die Farben irgendwie stichig, das Rot zu rot, das Braun zu gelb, die Kontraste sind zu stark oder zu schwach, kurz, man kann es ihnen nicht recht machen, Fotos gelingen im Gegensatz zum Selbstgetippten einfach nicht. Das ist mit der Grund dafür, daß Faksimiles oft außerordentlich aufwendig und die qualitativ hochwertigsten Exemplare auch in der Tat vom Preis her eher für die Renommierabteilung im Bücherschrank eines Zahnarztes gedacht sind; vom wissenschaftlichen Standpunkt aus betrachtet sind sie im Vergleich zum Preis zudem meist ziemlich wertlos: Die Wissenschaft gibt sich oft mit viel Bescheidenerem zufrieden.

14) Veröffentlicht unter dem Titel: „Von Quellen und Editionen. Anmerkungen eines Mediävisten zu Problemen der Texterschließung und -darstellung“, in: Concilium medii aevi 3 (2000) S. 43-57; <http://www.cma.d-r.de/3-00/schmitz.pdf>. Auf diesen Aufsatz wird im folgenden ohne detaillierte Nachweise Bezug genommen.

Wie wertvoll aber ein Faksimile sein kann, das habe ich in Göttingen u.a. an Cod. Reg. Vat. 6 zu zeigen versucht: Jenem Register Innozenz III. über den deutschen Thronstreit, in dem Heinrich Mitteis das von allen Editoren falsch gelesene imperaturam erkannte, ein Hapax legomenon, das eine Lawine von verfassungsrechtlichen Diskussionen ausgelöst hat.



Allerdings hatte ich hinzugefügt, daß dieses Faksimile wohl wieder sein ruhiges Dasein im Staub und Schatten der Magazine führe, seit Friedrich Kempf eine kritische Edition dieses Registers vorgelegt habe ¹⁵. In der Tat ist es oft nutzlos, lediglich ein Faksimile zu bieten. Das mag in Einzelfällen besser sein als gar nichts, aber die schlichte Abbildung eines mittelalterlichen Textes kann eine kritische Edition auf keinen Fall ersetzen: Schon aus Gründen der Bequemlichkeit nicht: Es liest sich nun mal ein ordentlicher Text, wie wir ihn gewohnt sind, viel einfacher als eine Handschrift, und sei sie auch noch so säuberlich geschrieben. Erst recht gilt das für Texte, die als schwer zu lesen, schlecht erhalten und im schlimmsten Fall beides zusammen sind. Hier präsentiere ich Ihnen ein Beispiel: Dieses, zugegebenermaßen bewußt herausgesuchte miese Bild, das zudem beim Kopieren noch erheblich gelitten hat, stammt aus den *Historiae Richers von Reims*, einer heute in Bamberg befindlichen Handschrift, die in diesem Jahr als Faksimile und kritische Edition als Bd. 38 der *Scriptores in Quart* bei den MGH herauskommen wird ¹⁶.



15) Ebd. S. 50f.

16) Ed. Hartmut HOFFMANN, vgl. Gesamtverzeichnis S. 10.

Hier nur das Faksimile zu bieten, wäre einigermaßen sinnlos, denn die Handschrift ist rundum häßlich, man kann sie zudem nur mit Mühe lesen, an manchen Stellen gar nicht (mehr). Gleichwohl ist sie wichtig: Es ist nämlich wieder eines der seltenen Autographe, und der Überlieferungsträger läßt sich hier vom Überlieferten nicht trennen: Beide bilden zusammen eine Einheit. Mit einer einfachen Transkription und dem Druck des Textes ist es hier aber auch nicht getan: Der Text ist nämlich verändert, durchgestrichen, manchmal nachträglich etwas eingefügt etc., alles Dinge, die sich der Beschreibung zwar vielleicht nicht entziehen, aber die doch entschieden einfacher durch optische Wahrnehmung erfaßt werden können. Auf einen schlichten Nenner gebracht: Die Abbildung muß gegenüber dem Abdruck einen nennenswerten Mehrwert bieten, so, wie auch die kritische Edition gegenüber einer einzelnen Handschrift einen unbestreibaren Mehrwert bildet.

Ich muß in diesem konkreten Zusammenhang folgendes eingestehen: Die Neueition der Historien Richers von Reims erfolgt ausschließlich in Buchform und in Schwarzweiß. Bemerkenswert ist das deshalb, weil die Handschrift anlässlich der Restaurierung ihres Einbandes auseinandergenommen und gescannt wurde. Es liegen tiff-Dateien vor: Bei der Firma, die die Scans gemacht hat, bei der Bamberger Staatsbibliothek als Besitzerin der Handschrift, und auch bei den MGH. Man hätte also den Grundstoff für eine elektronische Edition schon beinander gehabt, und der Text bzw. dessen Erläuterungen mitsamt allen Anmerkungen wird ja auch irgendwie elektronisch erfaßt, und mit, wie ich denke, mäßigem Aufwand hätte sich eine brauchbare elektronische Version herstellen lassen, die man zumindest dem Buch hätte beifügen können. Daß dies nicht geschehen ist, hängt, wie mir scheint, sehr eng mit den eingefahrenen Arbeitsgewohnheiten unserer Fachkollegen zusammen.

Wenn nicht hier und in diesem Fall, dann anderswo: Ich möchte dem elektronischen Medium gerade in solchen Fällen eine große Zukunft einräumen. Quellen, die Autographe oder Originale sind oder solche, deren Überlieferung aus sonstigen Gründen ein besonderes Interesse beanspruchen kann, kurz, Fälle, in denen der Überlieferungsträger mit dem Überlieferten eine Einheit bilden, diese Quellen eignen sich in besonderer Form für eine digitale Edition: Seien es nun besondere Handschriften, Briefe oder Urkunden. Und umgekehrt ist, behaupte ich, das digitale Medium in besonderer Weise für die Edition eben solcher Quellen geeignet: Die Gegenüberstellung von Graphik hier und Text dort ist nirgendwo so kostengünstig und einfach möglich wie hier, die Reduzierung der Informationen auf den jeweiligen Darstellungsebenen einer- und die zugleich mögliche Tiefendimension der Erläuterungen andererseits, ferner die jedem konventionellen Register weit überlegenen Durchsuchungsmöglichkeiten, all das macht eine gute digitale Edition nahezu unschlagbar.

Ich nenne einen zweiten Quellenbereich, der mir für die digitale Edition in besonderer Weise geeignet erscheint: Nicht jede Quelle ist so „bedeutend“, und wird im strengen Sinn ediert. Das ist schon in der Karolingerzeit so, wenn auch nicht so häufig. Um ein Beispiel aus einem mir etwas vertrauteren Bereich zu nehmen: Es gibt in der

Karolingerzeit nicht nur Kirchenrechtssammlungen, die so zahlreich verbreitet sind, daß sich an ihre Edition keiner herantraut (Dionysiana, Dacheriana), deren Edition mit anderen Worten ausscheidet, weil sie so bekannt und bedeutend sind, es gibt auch solche, bei denen der Fall umgekehrt liegt: Sie sind so wenig verbreitet, daß sie aus diesem Grunde nicht ediert werden. Sie existieren oft nur in einer einzigen Handschrift, nach der sie dann auch benannt sind: Etwa Sammlung der Handschrift von Laon oder ähnlich.

Sie nach allen Regeln der Kunst zu edieren und als Buch herauszubringen, lohnt sich eigentlich nicht, da würde doch ein wenig mit Kanonen nach den berühmten Spatzen geschossen, der Aufwand wäre unvertretbar hoch. Die Schwelle des Buchdrucks werden sie daher tatsächlich wohl kaum erreichen. Für eine elektronische Edition wären sie aber bestens geeignet, und zwar aus zwei Gründen: Zum einen ist eine digitale Edition allemal billiger als die Produktion eines Buches. Man kann also sagen, die elektronische Edition bietet sich für alle Texte an, die unterhalb der Buchschwelle anzusiedeln sind. Ein zweites kommt aber noch hinzu: Eine elektronische Edition muß nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt fix und fertig sein. Das Prozeßhafte einer Edition kann hier leicht umgesetzt werden. Und gerade für solche Unternehmungen scheint mir das ein Riesenvorteil zu sein: Gerade hier ließe sich in gemächlichem Tempo Punkt für Punkt erledigen: Zunächst der Text und die Verifikation der Quelle, dann die, wo möglich, der Vorlage, schließlich die der Rezeption. Das wäre eine im wahrsten Sinne „Edition in progress“!

Drittens kann eine gedruckte Edition auch ganz gut mit einer elektronischen zusammen leben; es ist ja nicht so, wie manche zu befürchten scheinen, daß die digitale Version die gedruckte in jedem Fall verdrängen müßte. Die Abbildung macht ja auch die Transkription nicht überflüssig. Elektronische und gedruckte Edition sind also beileibe keine sich gegenseitig ausschließenden Publikationsformen. Man spricht heutigentags ja immer häufiger vom Cross-media-publishing, und ich finde das auch ganz richtig so. Manche haben ja für das Nebeneinander von elektronischer und gedruckter Version den Begriff der „Hybrid-Edition“ erfunden, den ich aber lieber nicht verwenden möchte (weil Hybride zumindest in der Biologie soviel wie „Bastarde“ bedeuten. Die Variante, daß beide Formen bis ins i-Tüpfelchen hinein dasselbe bieten müßten, halte ich aber für weniger schlau: Es sollten schon in beiden Fällen die je spezifischen Vorteile zum Tragen kommen. Ich möchte dies abschließend an einem Beispiel mit Ihnen zusammen durchgehen. Wie die meisten von Ihnen wissen, arbeite ich an einer Edition der Falschen Kapitularien des Benedictus Levita. Zur Abwechslung möchte ich Ihnen heute nicht als erstes eine elektronische Version vorführen, sondern eine gedruckte und Sie einladen, mit mir zusammen zu überlegen, welchen Mehrwert eine elektronische Edition haben sollte (siehe die Abb. im Anhang). Wir sollten uns dabei im wesentlichen auf die Anmerkungen konzentrieren. Die vorgelegten Beispiele stellen eine Fälschung Benedicts auf den Namen Karls d. Gr. Dar: Ex capitulis domni Caroli. Eine elektronische Edition hat gegenüber dem Buch u.a. den unschätzbaren Vorteil, daß sie keine Platzprobleme kennt. Man kann hier wesentlich mehr Materialien präsentieren als im gedruckten Buch,

die Edition wird in einem ganz anderen Ausmaß autark und deswegen viel besser fern von oder jedenfalls außerhalb einer Fachbibliothek benutzbar, während die gedruckte wohl nur innerhalb einer Fachbibliothek und allenfalls auf den Schreibtischen weniger Spezialisten stehen wird. Man würde von einer elektronischen Edition also erwarten, daß die einzelnen Überlieferungszeugen im Hintergrund abrufbar sind und natürlich auch die Rezeptionen, zumal, wenn ihnen ausdrücklich auch noch ein eigener Überlieferungswert zugesprochen wird (wie hier Hinkmar). Selbstverständlich auch, daß man den Zugang zu der einschlägigen Seckelschen Studie haben muß. Daß Querverweise innerhalb ein und desselben Werkes möglich sein müssen, versteht sich nachgerade von selber (Edition Anm. 3). Die verwertete Quelle - in diesem Fall die *Capitula Frisingensia* - muß abrufbar sein, wörtliche Übereinstimmungen Benedicts mit anderen Stellen in seinem Werk sollten deutlich werden, vielleicht durch zusätzliche farbige Hervorhebung, dasselbe gilt für Assonanzen wie etwa in Edition Anm. 5. Bibelzitate verstehen sich von selbst; eine ganze Reihe von Links müßte Edition Anm. 8 enthalten, selbst dann, wenn man sich nur auf die Texte beschränkt, die anderenorts gedruckt sind. Von besonderem Wert sind solche Gegenüberstellungen dann, wenn die Rezeption in den Text eingegriffen, ihn umformuliert hat oder eine direkte Bezugnahme nicht einmal sicher ist, wie es hier für die Synode von Hohenaltheim gilt. Niemand kann sich hier ein eigenes Urteil bilden, wenn er nicht den Text dieser Synode vor Augen hat: Der Buchbenutzer kann sich in diesem Fall nur helfen, wenn er ein weiteres Buch herbeizieht, dem Bildschirmbenutzer wird geholfen!

Für den Text von Ben. Lev. 1, 36 brauchen wir als erstes den Text der *Admonitio ad omnes regni ordines*, sodann die von Maassen publizierte Glosse, den Text des *Capitulum in pago Cenomannico datum* und den Binnenverweis auf Benedict selber (Edition Anm. 17), das sog. *Capitulare primum* Karls des Großen, das zum allergrößten Teil bei Benedict rezipiert und heutigentags allein durch ihn überliefert ist (Anm. 16), schließlich die in Anm. 19 genannten Paralleltexte, die *Capitula Hinkmars* von Reims, die bereits oben erwähnte Glosse *ne in infamia* (Edition Anm. 21), schließlich Paralleltexte aus dem Mainzer Konzil (Edition Anm. 22) von 852 usw.

Ich will Sie hier nicht weiter traktieren und breche deshalb die Probe ab. Es ist aber schon an diesem kleinen Stücklein deutlich geworden, daß die elektronische Version eine Unmenge von zusätzlichen Texten benötigt, wenn sie sich vom Buch abheben und einen eigenen Mehrwert bieten soll. Dann muß sie da ihre Stärke ausspielen, wo das Buch passen muß, und das ist die praktisch unbegrenzte Informationsmenge. Informationsmenge bedeutet aber nicht: Informationsmüll. Die kundige Hand des Editors wird also keineswegs überflüssig, sondern vielleicht nötiger als je: Und jetzt darf ich auf die von Herrn Jenks im Tagungsprogramm vorgegebene Rubrikenfrage antworten: „Was ist der Sinn einer Quellenedition, von der (gegenwärtigen und künftigen) Benutzung her gesehen?“. Die Antwort lautet aus meiner Sicht: Die kritische Edition ist die kompetente und wissenschaftlich verlässliche Erschließung einer Quelle in philologischer und sachlicher Hinsicht, und ich füge noch hinzu: mit Blick auf ein bestimmtes Publikum. Das, was dem Benutzer geboten wird, darf nicht zuviel und nicht zu wenig sein, er

soll nicht gezwungen werden, sich in einem Heuhaufen von „Informationen“, die in Überfülle geboten sich in ihr Gegenteil verkehren, die Stecknadeln herauszusuchen zu müssen, und man darf ihn nicht bei Dingen ratlos lassen, bei denen er mit Fug und Recht eine Erläuterung erwarten darf. Hier das richtige Maß und den richtigen Takt zu finden, ist schon immer zur Editorenkunst gerechnet worden, und wenn die Möglichkeit gegeben ist, den Benutzer mit Informationen zuzumüllen, ist diese Kunst vielleicht sogar noch nötiger. Es kann also nicht die Rede davon sein, der Herausgeber werde, wie manche fürchten, durch den „Textingenieur“ abgelöst, der seelenlos und verständnislos den Editionstext auseinandernimmt. Aber vielleicht wäre es ganz gut, wenn viele, die sich in unserem Fach tummeln, ihre Berührungsängste mit dem, was sie unter dem Rubrum „Technik“ subsumieren, verlören und nicht umgekehrt mit einer bisweilen beachtlichen Unbeholfenheit auch noch kokettierten. Da niemand alles kann, ist hier im übrigen Zusammenarbeit angesagt: Die Bereitstellung von Materialien und ihre strukturierte Zuordnung muß exklusive Sache des Herausgebers sein, die Darstellung des Editionsergebnisses kann man gegebenenfalls einem „Datenverarbeiter“ überlassen, so, wie man früher die Umsetzung eines hand- oder maschinengeschriebenen Manuskripts dem Drucker überlassen hat.

Die im folgenden gebotene Probeedition von Ben. Lev. I, 35-36 ist entnommen W. HARTMANN - G. SCHMITZ (Hgg.), Fortschritt durch Fälschungen? Ursprung, Gestalt und Wirkungen der pseudoisidorischen Fälschungen. Beiträge zum gleichnamigen Symposium an der Universität Tübingen vom 27. und 28. Juli 2001 (MGH Studien und Texte 31, 2002) S. 52-60. Die während einer Übung im Wintersemester 1999/2000 mit Studenten gemachten Versuche, den Text in elektronische Form umzusetzen, können unter der Internet-Adresse

<http://www.uni-tuebingen.de/mittelalter/forsch/benedictus/edition/edition.htm>

angeschaut werden. Es sollte letztlich das Ziel dieser Versuche sein, Buch- und elektronische Edition so kompatibel zu machen, dass sie in gleicher Weise zitiert werden können.

Editorischer Anhang: Ben. Lev. 1, 35–36

(Probestücke des gemeinsamen Editionsprojektes der Monumenta Germaniae Historica und des Historischen Seminars der Universität Tübingen, Abt. für mittelalterliche Geschichte, siehe oben S. VII und unten S. 223).

Auflösung der Handschriftensiglen (nähere Beschreibungen bei Gerhard SCHMITZ, MGH Capit. N. S. 1 oder Hubert MORDEK, Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta, MGH Hilfsmittel 15, 1995)

- Av Avranches, Bibliothèque municipale 145
- Bc Barcelona, Archivo de la Corona de Aragón, Ripoll 40
- Gb Gotha, Forschungsbibliothek, Memb. I 84
- M Montpellier, Bibliothèque Interuniversitaire (Section Médecine) H 137 (Abbreuiatio Ansegisi et Benedicti Levitae)
- P₁₅ Paris, Bibliothèque Nationale, lat. 4634 (führende Handschrift)
- P₁₆ Paris, Bibliothèque Nationale, lat. 4635
- P₁₇ Paris, Bibliothèque Nationale, lat. 4636 (führende Handschrift)
- P₁₈ Paris, Bibliothèque Nationale, lat. 4637
- P₂₇ Paris, Bibliothèque Nationale, lat. 18239
- Sg₃ Sankt Gallen, Stiftsbibliothek 727
- V₁₂ Biblioteca Apostolica Vaticana, Reg. lat. 447
- V₁₄ Biblioteca Apostolica Vaticana, Pal. lat. 583
- V₁₅ Biblioteca Apostolica Vaticana, Reg. lat. 974

Die allmähliche Verfertigung der Gedanken beim Fälschen

XXXV^{ab1}. QUID^c DE PRESBITERIS CRIMINOSIS, DE QUIBUS^d ADPROBATIO^e NON EST^d, AGENDUM SIT^b.

Et^f hoc² nobis cum magno studio pertractandum^g est, quid de illis presbiteris criminosis, unde adprobatio non est, et semper negant, faciendum sit. 5
Nam hoc sepissime^{h3} a nobis et progenitoribusⁱ atque^j antecessoribus^j nostris ventilatum est, sed non ad^{kl} liquidum^l actenus^m definitumⁿ. Unde ad consulandum^o patrem nostrum Leonem⁴ papam sacerdotes nostros mittimus^p. Et quicquid ab eo vel a suis perceperimus^q, vobis una cum illis, quos mittimus^r, renuntiare non tardabimus^s. Vos interdum^t vicissim^u tractate^{uv} adtentius, quid ex his vobiscum constituamus^w una cum praedicti sancti^x 10

a) Kapitel fehlt (Blattverlust) P₁₇P₂₇. – Zur Kapitelzählung bei Hinkmar (XXXVIII) siehe Anm. 1. b)–b) Rubrik fehlt AvSg₃ c) fehlt V₁₅ d)–d) APROBATIONE V₁₅; ADPROBATIONEM P₁₆; korr. zu ADPROBATIO NON EST Bc (mit schwarzer Tinte, und von anderer Hand?) V₁₂ (von anderer Hand) e) ABPROBATIO P₁₈; APROBATIO V₁₄ f) fehlt Hinkmar g) retractandum Hinkmar h) sepiissime Av i) proenitoribus Bc j) ac praedecessoribus Hinkmar k) korr. aus a V₁₂; folgt non Bc l) aliqui dum Av m) hactenus Hinkmar P₁₈ (korr. aus actenus) V₁₂ n) diffinitum Hinkmar; definivimus Av o) consulendum Hinkmar P₁₆; korr. aus consulandum V₁₂ p) misimus Hinkmar q) poterimus Av r) misimus Hinkmar s) dardabimus V₁₅ t) interim (korr. aus interdum) V₁₅ u) tractate vicissim Av v) tractare Bc w) constituimus Av x) patris sancti GbV₁₄V₁₅

1) Dieses Kapitel bildet mit dem folgenden eine Einheit, die sich als Kapitular Karls d. Gr. aus gibt, in Wirklichkeit aber eine Fälschung Benedicts darstellt, vgl. dazu SECKEL, in: NA 31 (1906) S. 70. – Mit eigenem Überlieferungswert rezipiert in Hinkmars von Reims Schrift *De presbiteris criminosis* (Heinrich SCHRÖRS, Hinkmar, Erzbischof von Reims, 1884, Reg. 407) c. 1 (MIGNE PL 125 Sp. 1093B–C). Diese Schrift ist 876/877 entstanden. Das Kapitel wird hier mit ungewöhnlicher Ortsangabe (in libro primo capitulorum domni Karoli imperatoris augusti) mit hier wie beim nächsten Kapitel signifikant abweichender Zählung (capite trigesimo quarto bzw. quinto) zitiert.

2) Bis sit (nächste Zeile) teilweise übereinstimmend mit c. 31 der *Capitula Frisingensia tertia* (MGH Capit. episc. 3 S. 229, 9f.), die auf eine mit Benedict gemeinsame (verlorene) Quelle zurückgehen, vgl. ebd. S. 229 Anm. 53, ferner ebd. S. 218 sowie SECKEL, in: NA 29 (1904) S. 277–294 (mit Erstedition der *Capitula*).

3) saepissime ... ventilatum est, ... ad liquidum ... definitum (Zeile 6) von Benedict in 1, 36 wörtlich wieder aufgenommen, siehe unten S. 55 Z. 6f.

4) Papst Leo III. (795–816).

patris^x institutionibus, *ut*^{y5} *murmur*⁶ cesset *populi* et nos his satisfacientes^z *inlesi* domino auxiliante^a ab^b utrisque^{b7} *maneamus*. Sequitur constitutio^{cd} memorata^d.

5 XXXVI^{ef}. DE^{g8} SACERDOTUM PURGATIONE^h. EXⁱ CAPITULIS^j DOMNI CAROLI^{gik}.

y) et Bc z) faventes Hinkmar a) auxiliante GbV₁₄ b) fehlt Av c) confirmatio Hinkmar V₁₂ d) constitutionem orata P₁₆ e) Kapitel fehlt (Blattverlust) P₂₇; P₁₇ setzt unten S. 56, 12 mit ille wieder ein. f) XXVI Gb; XXXV Hinkmar; LXIII M g)–g) Rubrik fehlt AvM h) PURGATIONEM V₁₅ i)–i) fehlt bei Hinkmar j) nachgetragen Bc; CAPUT P₁₆ k) KAROLI BcGgP₁₆Sg₃V₁₅

5) ... ut ... inlaesi ... maneamus ist *phraseologisch* in Kirchengebeten belegbar, vgl. z. B. A. DUMAS (Hg.), *Liber Sacramentorum Gellonensis 1* (CC 159, 1981) Nr. 2001, 9 (Ut toti semper ab infestationibus inimici maneamus inlesi als Bestandteil einer Benedictio in caput quadragesima; S. 269) oder ebd. Nr. 2004, 4ff. (ut ... semper cum domino nostro ... maneant inlesi; S. 270).

6) murmur populi: Num. 11, 1; 13, 31.

7) Der Bezug ist unklar.

8) Unter dem Rubrum Qualiter sacerdotes purgari debeant rezipiert bei Gratian, *Decr. C. 2 q. 5 c. 19* (hg. von Emil FRIEDBERG, 1879) S. 461, der es aus Ivo gezogen hat. Dort ist es in der *Tripartita* (10[11], 50; Cod. Par. lat. 3858B fol. 159v) ebenso rezipiert wie in der *Panormia* (5, 3, MIGNE PL 161 Sp. 1212f., kritische Edition von Martin BRETT und Bruce BRASINGTON im Internet als .pdf-Datei unter <http://wtfaculty.wtamu.edu/~bbrasington/panormia.html>) und im Dekret (6, 419, PL 161 Sp. 535f.). Über Linda FOWLER-MAGERL, *Kanones Version 1.2 stößt man auf die Ivo-Derivate Coll. X Partium*, Florenz, Biblioteca Nazionale Conv. sopp D. 2. 1476 und die *Collectio Catalaunensis 1* (Châlons-sur-Marne, Bibl. Mun. 47) und – nicht uninteressant – auf zwei Überlieferungen der *Collectio duodecim partium*: Cod. Wien, ÖNB lat. 2136 fol. 211rb–va (9, 244, ebenso in Cod. Bamberg, Staatsbibl. can. 7 fol. 165ra/b) und Troyes, Bibl. Mun. 246 fol. 96vb–97rb (4, 167). Inskription und Rubrik lauten hier: EX CAPITULIS DOMNI KAROLI AD PALATIUM VERNIS. QUALITER DE SACERDOTIBUS PURGATIONES VEL SACRAMENTA FIAN ET DE WEREGELDO EORUM. Wie sich schon aus dem bei Fowler-Magerl gegeben *Explicit* (ipsum domino sociavit) ergibt, ist Ben. Lev. 1, 36 hier erweitert worden und zwar durch 1, 37 (Manifestum est confiteri – pro confessione constat; wiederholt Ben. Lev. 3, 43, aber nicht hierher) und Ben. Lev. 1, 186 (Presbiteri interfecti episcopo – ipsum domino sociavit). Das ist genau die gleiche Zusammenstellung, wie sie sich in einigen Ansegis-Handschriften (MGH Capit. N. S. 1 S. 563f.) nach Ans. 2, 46, aber auch anderenorts (in einer 96 Kapitel umfassenden Sammlung von Clm. 3853, fol. 284^v–285^r und Heiligenkreuz, Stiftsbibl. 217 als c. 58, fol. 304^v–305^v) findet, vgl. Hubert MORDEK, *Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta* (MGH Hilfsmittel 15, 1995) S. 169 bzw. 301. Da diesen Ben. Lev.-Kapiteln in diesen Hand-

Die allmähliche Verfertigung der Gedanken beim Fälschen

Omnibus⁹ vobis visu aut auditu notum esse non^l dubitamus^{lm}, quodⁿ sepiissime^o suadente antiquo^{pq} hoste^p sacerdotibus¹⁰ crimina diversa obiciantur^r. Sed quoniam^s, qualiter ex^t eis^t ab his rationabilis^u examinatio et satisfactio^v fiat, licet tempore bonae memoriae^w domni genitoris nostri Pippini^{x11} sive priscis^y temporibus a sanctis patribus et a^z reliquis bonae devotionis hominibus^a sepiissime^{b12} ventilatum fuerit, nos tamen pleniter et ad liquidum definitum reperire^c minime^d quivimus^{de}. Nostris quippe temporibus^f idipsum^g a sanctis episcopis et reliquis sacerdotibus et ceteris ecclesiasticae dignitatis ministris nostris^h in regnis seu in aliis deo degentibus nobisque una cum eis agentibus sepiissimeⁱ propter multas et nimias¹³ reclamaciones, quae ex hoc ad^j nos ex diversis partibus venerunt, ventilatum est. Sed qualiter

5

10

l) vel non dubitamus non iubilamus V₁₅ (offenbar mißverständene Alternativlesart der Vorlage ?) m) tubitamus V₁₄ n) quo Av o) sepiissime Av p) hoste antiquo GbV₁₄V₁₅ q) aliquo Av r) obligantur Av s) fehlt Av t) expertis V₁₅ u) rationalis GbV₁₄V₁₅ v) sanctificatio Av w) momorie P₁₅ x) Pipini MV₁₄; korr. zu Pippini V₁₂ y) korr. aus principis Av; princis Sg₃ z) fehlt MP₁₆P₁₈ a) omnibus V₁₅ b) sepiissime Av c) repperire MP₁₅; fehlt Av d) mini nequi[v]imus V₁₂ e) quivivimus V₁₅ f) folgt in Av g) ad ipsum P₁₆; korr. zu idipsum P₁₈ h) fehlt V₁₄V₁₅ i) sepiissime Av j)–j) fehlt Sg₃

schriften Kapitel aus Karlmanns Capitulare Vernense von 884 vorausgehen, ist klar, woher die Inschriftung ... ad palatium Vernis in der Coll. XII partium stammt.

9) Bis dubitamus nach dem Anfang der Admonitio ad omnes regni ordines 825 (MGH Capit. 1 Nr. 150 S. 303, 14 [Ansegis 2, 1, Capit. N. S. 1 S. 521, 3]).

10) Zu sacerdotibus – obiciantur bildet die schon von Friedrich MAASSEN, *Glossen des canonischen Rechts aus dem Carolingischen Zeitalter* (SB Wien 84, 1876) S. 277 publizierte Glosse eine sachliche Parallele, aber wohl kaum die Quelle Benedicts, obwohl es sich auch hier um die „purgatio canonica“ handelt, vgl. ebd. S. 295 ff.

11) Kg. Pippin (†768).

12) Partiiell identische Formulierung in 1, 35, siehe oben S. 53, 5f.

13) Bis venerunt sprachliche Parallele im Capitulum in pago Cenomannico datum (800) (MGH Capit. 1 Nr. 31 S. 81, 22): Pro nimia reclamacione, quae ad nos venit. Das Kapitel ist Ben. Lev. 1, 303 rezipiert.

consultu¹⁴ domni et patris nostri Leonis¹⁵ apostolici ceterorumque Romanae^k ecclesiae episcoporum et^l reliquorum^m sacerdotum sive Orientaliumⁿ et Grecorum patriarcharum^o et multorum sanctorum episcoporum¹ et sacerdotum necnon et nostrorum episcoporum omnium^{pq} ceterorumque^p sacerdotum ac levitarum auctoritate et consensu atque reliquorum^f fidelium et cunctorum consiliariorum nostrorum consultu definitum est, vobis omnibus utriusque^s ordinis¹⁶ ministris scire volumus. Statutum est namque ratione et necessitate ac^t auctoritate praedicta consultu omnium, ut quotienscumque cuiquam^u sacerdoti crimen inponitur, si ipse accusator^v talis fuerit^w, ut recipi debeat – quia quales^x ad accusationem^y sacerdotum admitti debeant, in canonibus pleniter expressum est¹⁷ –, si autem, ut dictum est, ille^z accusator, qui canonicè^a est recipiendus, eum cum legitimo^b nume-

k) von anderer Hand korr. aus Romano V₁₂; Romana V₁₅ l)–l) fehlt M
 m) fehlt Sg₃ n) orientalium P₁₆; ori[.]entalium P₁₈ o) patriarcharum Av
 p) omniumque ceterorum P₁₆ q) nach omnium Rasur eines Wortes V₁₂ r) reliquorum Bc s) utrisque V₁₄V₁₅ t) fehlt V₁₅; über der Zeile P₁₅ u) cui quod V₁₅; cuique (von anderer Hand zu cuiquam korr. und wieder rückkorrigiert) V₁₄
 v) accusator GbV₁₄; accusatus P₁₆; -or über der Zeile nachgetragen P₁₈
 w) fuit Bc x) qualiter Av y) accusationem GbV₁₄ (korr. aus accusationem)
 z) mit ille setzt der Text in P₁₇ wieder ein a) canonicè Bc b) legitimo V₁₅

14) Benedict entfaltet im folgenden einen selbst für seine Verhältnisse übertriebenen Beglaubigungspomp. SECKEL, in: NA 31 (1906) S. 71 d nennt als Parallele die Eingangsfloskel des sog. *Capitulare primum* Karls d. Gr., die wörtliche Anklänge aufweist: Apostolicae sedis hortatu, omniumque fidelium nostrorum, et maxime episcoporum ac reliquorum sacerdotum, consultu ... (MGH Capit. 1 Nr. 19 S. 44, 24f., rezipiert in Ben. Lev. 3, 123). Zu vergleichen sind auch 3, 423 (ebenfalls mit Berufung auf Papst Leo) und die in den vorliegenden Zusammenhang gehörenden 1, 370 und 3, 281.

15) Papst Leo III. (795–816).

16) Bischöfe und Adel, vgl. die von Benedict in der Praefatio verwendete Formulierung (omnium Francorum utriusque ordinis virorum assensu).

17) Vgl. z. B. Ben. Lev. 3, 99 (Quales personae ad accusationem non admittantur). – Im übrigen gehen neben den pseudoisidorischen Fälschern selber besonders die von Pseudoisidor gern benutzten afrikanischen Kanones auf die testes accusationis ein: Conc. Carth. 419 c. 128–131, (CC 149 S. 230f.) bzw. Conc. Hipponense 427 c. 6–7 (ebd. S. 252). SECKEL, in: NA 31 (1906) S. 70 (vgl. auch FUHRMANN, Einfluß und Verbreitung 1 (wie oben S. 29 Anm. 1) S. 162f. mit Anm. 47) vermutete in diesem Hinweis eine Anspielung „auf die dem Capitularienfälscher im ersten Entwurf zugänglichen Capitula Angilramni“ und schloß zugleich einen Bezug auf die „Decretalen Pseudoisidors“ aus, weil diese „Benedict bei Abfassung des ersten Buchs noch nicht zugänglich (waren)“ (ebd. Anm. 2), zur inneren Chronologie der Fälschungen siehe oben S. 30 ff.

Die allmähliche Verfertigung der Gedanken beim Fälschen

ro verorum^c et bonorum testium¹⁸ adprobare in conspectu episcoporum poterit, tunc canonicè^d diiudicetur. Et si culpabilis inventus fuerit, canonicè dampnetur. Si vero^e eum suprascripto^f praetextu adprobare^g ipse^h accusator minime^{g^h} poteritⁱ, et^{j^k} hoc canonicè definitur^l. Ipse¹⁹ ergo sacerdos²⁰, si suspiciosus aut^j incredibilis suo episcopo aut^m reliquis suis consacerdotibusⁿ sive bonis^o et iustis de suo^p populo^p vel de sua plebe hominibus fuerit, ne^{r²¹} in crimine aut in^s praedicta suspicione remaneat, cum tribus²² aut^t

5

c) auf Rasur? Av; virorum BcP₁₆P₁₈ d) canonicè Bc e) autem Av
 f) supradicto M g)–g) minime adprobare ipse accusator Gb h)–h) minime
 ipse accusator (accusator V₁₅) V₁₄V₁₅ i) potuerit Hinkmar j)–j) von anderer
 Hand am unteren Blattrand nachgetragen V₁₂ k) ex Bc l) difiniatur V₁₂
 m) ac Hinkmar n) cum sacerdotibus Av; sacerdotibus V₁₅ o) folgt sive V₁₅
 p) populo suo V₁₅ q) nec AvV₁₅ r) nec AvV₁₅ s) fehlt M t) folgt
 in Bc

18) Das Zeugnis von drei Zeugen gilt Hinkmar von Reims als „gesetzliche, apostolische und kanonische Autorität“: legalis atque apostolica et canonica auctoritas trium testium testimonium recipit ad condemnationem (Zweites Kapitular 852 c. 24, MGH Capit. episc. 2 S. 60, 17f., wörtlich reproduziert in De presbiteris criminosis c. 16, MIGNE PL 125 Sp. 1101A). Ansonsten finden sich keine Festlegungen über den numerus legitimus von Zeugen.

19) Bis reddat (episcopus) (S. 58, 5) rezipiert als c. 3 in De presb. crim., MIGNE PL 125 Sp. 1094C–D.

20) Von sacerdos bis zum Schluß rezipiert bei Isaak von Langres, Capitula 11, 3 (MGH Capit. episc. 2 S. 232, 1–11).

21) Vgl. zum folgenden die von MAASSEN (wie oben Anm. 10) S. 47 publizierte Glosse: ne in infamia criminis remaneat, sed purgari desiderans, si minus voluerit, licet amplius V a presbyteris, a diaconibus tres, ab episcopo XII., vgl. ebd. S. 67. Siehe auch nächste Anm.

22) Über die Zahl der Eideshelfer finden sich im kirchlichen Recht nur wenige Bestimmungen. Aus in etwa zeitgenössischen Rechtsmaterien sind neben der in der vorigen Anm. genannten Glosse anzuführen: Hinkmar von Reims, Zweites Kapitular (oben Anm. 18) c. 24, der mit Reflex auf einen sachlich allerdings nicht ganz zutreffenden afrikanischen Kanon, in dem es um die Zahl der Urteiler geht, folgert, daß ein presbiter infamatus ... aut singulus aut cum duobus testibus aut cum aliis sex testibus se ipsum sacramento a mala opinione purget (S. 61, 1f.) und vor allem c. 8 des Mainzer Konzils von 852, in dem für einen Presbyter sechs, für einen Diakon drei Eideshelfer eiusdem ordinis festgelegt werden (MGH Conc. 3, hg. von W. HARTMANN, S. 246, 4ff., zur Sache ebd. Anm. 54).

5 quinque vel septem bonis ac vicinis sacerdotibus^u exemplo²³ Leonis papae^v, vel eo amplius, si suo episcopo visum fuerit aut necesse^w propter *tumultum*²⁴ *populi* inesse^x prospexerit^y, et cum aliis bonis et iustis hominibus se^z sacramento coram^a populo super quattuor^b evangelia^c datum^d purgatum ecclesiae reddat^e. Si²⁵ quis autem scire desiderat, quales^f testes^g ad accusationem sacerdotum recipi debeant, et quicquid^h de accusatoreⁱ faciendum sit, pleniter in canonibus^l repperire^{kl} poterit²⁶.

u) zu consacerdotibus *korr. P₁₈* v) folgt qui duodecim episcopos in sua purgatione abuit (habuit *V₁₂*) *Bc* (am linken Rand mit Einfügungszeichen nachgetragen) *V₁₂* (von anderer Hand fol. 64^r bzw. 64^v am unteren bzw. oberen Blattrand nachgetragen), siehe die Abb. S. 59f.; derselbe Zusatz findet sich bei Hinkmar und, unabhängig von diesem, bei Isaak von Langres sowie in allen oben Anm. 8 genannten Rezeptionen, siehe dazu auch oben S. 43. w) necesse *Av* x) esse *Av* y) perspexerit *Hinkmar BcGbM* z) fehlt *Av* a) quoram *Bc* b) I^a IIII^{or} *Av* c) evangelium *V₁₅* d) dato *Hinkmar* e) suus reddat episcopus *Hinkmar* f) folgt accusatores ac *Hinkmar* g) folgt et *P₁₇* h) quid *Hinkmar V₁₂*; *korr. aus quicquid Bc* i) accusatione vel accusatore (vel -tore über der Zeile nachgetragen) *Av* j) *Hinkmar fügt hinzu: et legibus, quibus una cum sacris canonibus sancta moderatur ecclesia* k) poterit reperire *Hinkmar* l) reperire *BcGb* (auf Rasur) *V₁₄*

23) Bis reddat (Zeile 5) vgl. c. 16 des Konzils von Hohenaltheim: ... exemplum sancti Leonis pape, qui supra IIII evangelia iurans coram populo se purgavit, *MGH Conc. 6, 1 S. 26, 12f. H. FUHRMANN nimmt ebd. Anm. 69* (dort auch weitere Lit. zum Reinigungseid Leos III.) *Benedict als wahrscheinliche Vorlage an, weil hier „die zwei Elemente des Reinigungseides – Schwur auf die vier Evangelien und vor dem Kirchenvolk – vorhanden sind, während die Eidesleistung auf die vier Evangelien sonst nicht erwähnt wird“.*

24) tumultum populi *Ex. 32, 17.*

25) Bis zum Schluß rezipiert am Anfang von c. 4 in *De presb. crim., MIGNE PL 125 Sp. 1094D–1095A.*

26) Zu einem eventuellen Bezug zu den Capitula Angilramni siehe oben Anm. 17.

Die allmähliche Verfertigung der Gedanken beim Fälschen

DEB. AD P. B. A. G. P. H. D. S. T. [XV V.]
Ethimbeu magno fudio p[er]uicacit[er]e. q[uo]d dicit p[er]f[er]ri
 monis. und ad p[ro]uocac[i]o[n]e[m]. & s[er]p[er] negat[ur]e. facit d[omi]n[u]m se.
 N[on] ali[qu]i sepissime anob[is]. & p[ro]uocac[i]o[n]ib[us]. an[te]p[ro]uocac[i]o[n]ib[us].
 n[on] u[er]u[m] l[ic]et e[st] s[er]u[er]e n[on] d[omi]n[u]m acc[us]at[ur]e. d[omi]n[u]m u[er]u[m] d[omi]n[u]m
 e[st] d[omi]n[u]m p[ro]uocac[i]o[n]e[m] n[on] d[omi]n[u]m p[ro]uocac[i]o[n]e[m] n[on] d[omi]n[u]m
 m[er]it[um]. & q[uo]d ab eo ut alius p[ro]uocac[i]o[n]e[m]. ubi una cu[m] illis q[ui]
 m[er]it[um] reuocac[i]o[n]e[m] n[on] d[omi]n[u]m. U[bi] in d[omi]n[u]m u[er]u[m] u[er]u[m]
 truca reuocac[i]o[n]e[m]. q[uo]d ex his u[er]u[m] d[omi]n[u]m. unacup
 d[omi]n[u]m s[er]uocac[i]o[n]e[m] n[on] d[omi]n[u]m. & m[er]it[um] reuocac[i]o[n]e[m] p[ro]uocac[i]o[n]e[m].
 in os h[er]it[um] facit n[on] d[omi]n[u]m. in lesi d[omi]n[u]m auxilium ab u[er]u[m]
 maneam[us]. Sed e[st] d[omi]n[u]m memorat[ur]e. D[omi]n[u]m d[omi]n[u]m
 P[ro]uocac[i]o[n]e[m] d[omi]n[u]m d[omi]n[u]m d[omi]n[u]m. [XV V.]
Omnib[us] ubi u[er]u[m] aut aud[er]e. n[on] d[omi]n[u]m e[st] n[on] d[omi]n[u]m q[uo]d
 sepissime facit n[on] d[omi]n[u]m h[er]it[um]. facit d[omi]n[u]m crimina
 d[omi]n[u]m d[omi]n[u]m. sed q[uo]d qual[ite]r ex est ab his r[ati]o[n]e
 h[er]it[um] d[omi]n[u]m. & h[er]it[um] d[omi]n[u]m. h[er]it[um] d[omi]n[u]m.

Est culpabilis inuenit. fuerit canonice d[omi]n[u]m. Si u[er]u[m]
 e[st] s[er]u[er] scripto p[ro]uocac[i]o[n]e[m] p[ro]uocac[i]o[n]e[m] ipse accusator. n[on] d[omi]n[u]m
 me potest. ex h[er]it[um] d[omi]n[u]m d[omi]n[u]m. Ipse q[ui] sacrosanctis
 p[ro]uocac[i]o[n]e[m] aut inuocac[i]o[n]e[m] suo ep[iscop]o aut reliquis suis d[omi]n[u]m
 d[omi]n[u]m s[er]uocac[i]o[n]e[m] & iustis d[omi]n[u]m p[ro]uocac[i]o[n]e[m] ut d[omi]n[u]m p[ro]uocac[i]o[n]e[m] hominib[us].
 fuerit. n[on] d[omi]n[u]m. aut in p[ro]uocac[i]o[n]e[m] s[er]uocac[i]o[n]e[m] remonac[i]o[n]e[m]
 citat[ur] aut in q[ui]q[ue] ut s[er]uocac[i]o[n]e[m] bonis accusans sacrosanctis. ex
 plo leonis pape. ut eo am[er]it[um]. s[er]uocac[i]o[n]e[m] ep[iscop]o iustis fuerit. aut
 n[on] d[omi]n[u]m. p[ro]uocac[i]o[n]e[m] p[ro]uocac[i]o[n]e[m] ipse p[ro]uocac[i]o[n]e[m]. & aliis bonis
 iustis hominib[us]. sacrosanctis q[ui]a p[ro]uocac[i]o[n]e[m] sup[er] m[er]it[um]. eu[er]u[m] gla
 d[omi]n[u]m p[ro]uocac[i]o[n]e[m] eccl[esi]e reddat. Si s[er]uocac[i]o[n]e[m] s[er]uocac[i]o[n]e[m] d[omi]n[u]m
 q[ui]e[st] reses ad accusacione[m] sacrosanctis recipit beat[us]. h[er]it[um] d[omi]n[u]m
 d[omi]n[u]m d[omi]n[u]m. s[er]uocac[i]o[n]e[m] s[er]uocac[i]o[n]e[m] p[ro]uocac[i]o[n]e[m] rep[ro]uocac[i]o[n]e[m]
 potest. D[omi]n[u]m d[omi]n[u]m d[omi]n[u]m. [XV V.]
Manifestat[ur] e[st] u[er]u[m] d[omi]n[u]m q[uo]d in d[omi]n[u]m & d[omi]n[u]m in
 d[omi]n[u]m p[ro]uocac[i]o[n]e[m] occasione n[on] d[omi]n[u]m. Nichil eni[m] in e[st]

quid dicit ep[iscop]o
 infra purgac[i]o[n]e[m]
 tunc ab ipse

Cod. Barcelona, Archivo de la Corona de Aragón, Ripoll 40 fol. 33v, Nachtrag nach pape in Ben. Lev. 1, 36 (qui duodecim - abuit) am Rand zum Auslassungszeichen in der rechten Spalte (Mitte) leonis pape.

